

# Vulnerable Erwachsene und Gewaltprävention in Deutschland: Ein Überblick über präventive und repressive Maßnahmen aus dem Bereich des Sozialrechts und des Betreuungsrechts

Prof. Dr. Dagmar Brosey\*

## [Inhalt]

- |   |  |
|---|--|
| I. Einleitung. Bedeutung des Themas Gewalt gegen vulnerable Menschen in Deutschland | IV. Erwachsenenschutzrecht                       |
| II. Wer sind schutzbedürftige Erwachsene?   | 1. Betreuung und Vollmacht – Grundlegendes       |
| III. Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Erwachsener in Deutschland                    | 2. Wie kommt es zu einer rechtlichen Betreuung?  |
| 1. Maßnahmen zum Schutz   | 3. Schutz und Aufsicht im Rahmen einer Betreuung |
|   | 4. Vorgehen in einer Gewaltsituation             |

## [Abstract]

The topic of violence against older vulnerable people has recently received more attention. There are many measures and services for vulnerable people and those proposals are implemented extensively. In this study, it is defined the meaning of violence against vulnerable people and vulnerable people and reviewed policies and services for the protection of vulnerable adults in Germany.

**Keywords:** violence prevention, vulnerable adults, germany

---

\* Technische Hochschule Köln Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

## I. Einleitung. Bedeutung des Themas Gewalt gegen vulnerable Menschen in Deutschland

Das Thema Gewalt gegen ältere vulnerable Menschen hat erst seit kurzem mehr öffentliche Aufmerksamkeit. Während Gewalt gegen Frauen bzw. Kinder in der Gesellschaft als Problem schon länger Aufmerksamkeit erfahren und ihnen mit großem Engagement begegnet wird, findet der Aspekt Gewalt gegenüber älteren und insbesondere pflegebedürftigen Menschen noch eine untergeordnete Beachtung.

Angebote und Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Erwachsener gibt es allerdings dennoch in Deutschland auf vielfältige Art und Weise.

Die Maßnahmen und Angebote erfolgen dabei auf allen Ebenen.

Auf der Ebene der Gesetze, auf der Ebene staatlicher bzw. öffentlicher Akteure, wie der Kommunen oder der Pflegeversicherungen, Polizei und Gerichte, aber auch unabhängige Vereine, die aber in der Regel durch öffentliche Gelder (mit-)finanziert werden.

Wir haben auch in diesem Bereich ein Zusammenwirken von öffentlichen und privaten Akteuren, wie dies in dies im deutschen Sozialsystem häufig zu finden ist.

Es gibt aber derzeit keine nationale Gesamtstrategie, obwohl der Staat eine Schutzpflicht hat. Der Staat hat die Verpflichtung, die Würde und Selbstbestimmung der Menschen zu schützen, und dies im besonderen Maße, wenn diese aufgrund einer Krankheit oder Behinderung einen Unterstützungsbedarf haben, um ihre eigenen tatsächlichen oder rechtlichen Angelegenheiten zu besorgen. Für Menschen mit Behinderungen, zu denen viele Pflegebedürftige zählen, sieht die UN-BRK in Art. 16 die Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sowohl innerhalb als auch außerhalb deren Wohnung vor und verpflichtet zu Prävention und Schaffung geeigneter Maßnahmen. Auch Art 12 Abs. 4 der UN-BRK sieht wirksame Sicherungen vor,

um Missbrauch im Bereich der rechtlichen Handlungsfähigkeit und damit der Selbstbestimmung zu verhindern. Die UN-BRK wurde in Deutschland bereit im März 2009 ratifiziert.

## II. Wer sind schutzbedürftige Erwachsene?

Der grösste Bereich von Maßnahmen und Angeboten für vulnerable Erwachsene ergibt sich im Bereich der pflegebedürftigen Menschen und der Menschen mit Demenz und fokussiert überwiegend auf ältere Menschen.

Nach der Pflegestatistik im Jahr 2013 waren 2,6 Mio Menschen pflegebedürftig und erhielten Leistungen aus der Pflegeversicherung. Zweidrittel der Bezieher von Leistungen wurde zuhause versorgt, teils durch selbst organisierte Pflege (1,24 Mio) und teils Mithilfe von professionellen ambulanten Pflegediensten.<sup>1)</sup>

Die Verletzlichkeit besteht bei dieser Gruppe sowohl im Bereich der Person, also auch des Vermögens.

Andere Menschen mit psychischen Erkrankungen oder körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderungen können ebenfalls zur Gruppe der vulnerablen Personen gehören. Für diese Gruppen gibt es ebenfalls Angebote. Die Ausführungen werden sich zunächst auf den Bereich der Pflegebedürftigen fokussieren.

### Ausgangspunkt: Der Gewaltbegriff

Ausgangspunkt von Maßnahmen und Angeboten zum Schutz ist zunächst der Gewaltbegriff. Dazu hatte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Eine allgemein anerkannte Definition formuliert

---

1) 7. Altenbericht S. 185, Quelle: [www.siebter-altenbericht.de](http://www.siebter-altenbericht.de).

„Unter Gewalt gegen ältere Menschen versteht man eine einmalige oder wiederholte Handlung oder das Unterlassen einer angemessenen Reaktion im Rahmen einer Vertrauensbeziehung, wodurch einer älteren Person Schaden oder Leid zugefügt wird.“

Das gesellschaftliche Verständnis von Gewalt hängt stark von diversen Faktoren ab, dazu gehören soziale, kulturelle und historische Bezüge und nicht zuletzt die persönliche Einschätzung. Es geht bei der Frage des Schutzbedarfs und damit des Vorliegens einer Schutzpflicht auch darum vorherrschende gesellschaftliche Normen und das Empfinden persönlicher Grenzüberschreitungen einzuordnen, die eine wichtige Rolle bei der Beurteilung dabei spielt, was ein Individuum als Gewalt bzw. Rechtsverletzung empfindet. Gewalt kann auf ganz unterschiedlichen Ebenen auftreten, beispielsweise auf psychischer, körperlicher, finanzieller oder struktureller Ebene, etwa in Form von Diskriminierung.

Gerade ältere und pflegebedürftige Menschen sind aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen und Hilfebedarf besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden. Pflege und Betreuung finden ganz überwiegend in nicht öffentlichen Bereichen statt und entziehen sich in problematischen Situationen damit auch weitestgehend dem Eingriff von außen. Dabei kann sowohl ein Tun Gewalt darstellen, als auch Unterlassen, indem notwendige Hilfe vorenthalten wird. Das Zentrum für Qualität in der Pflege<sup>2)</sup> hat folgende

**Unmittelbare körperliche Gewalt:** Schlagen, Schütteln, Kratzen, mechanische Fixierung (z. B. Einsatz von Gurten), Entzug körperlicher Hilfsmittel (z. B. Wegnahme des Rollators)

**Medikamentenmissbrauch:** nicht indizierte oder nicht ärztlich verordnete

---

2) ZQP: <http://www.pflege-gewalt.de/hintergrund-artikel/was-gewalt-in-der-pflege-ist-kopie.html>

Medikamentengabe, in der Regel zur Ruhigstellung

**Sexueller Missbrauch:** Missachtung der Intimsphäre, nicht einvernehmliche Intimkontakte, sexuelle Andeutungen

**Emotionale oder psychische Gewalt:** verbale Aggression, Schreien, Schimpfen, Ignorieren, Handeln gegen den Willen, Androhung von Gewalt, Demütigungen, Beleidigungen, Manipulation, Missachtung der Privatsphäre

**Finanzielle Ausbeutung:** unbefugte Verfügung über persönliches Vermögen, Überredung/Nötigung zu Geldgeschenken, Entwenden von Geld/Wertgegenständen

**Vernachlässigung:** Unterlassen von notwendigen Hilfen im Alltag, Unzureichende medizinische Versorgung (z. B. mangelhafte Wundversorgung), mangelhafte Pflege (z. B. schlechte Hygiene), Nahrungs- oder Flüssigkeitsentzug.

Der Schutz älterer Menschen findet auch international weitere Beachtung. So arbeitet seit 2010 eine UN- Arbeitsgruppe zu den Rechten älterer Menschen.<sup>3)</sup>

Eine weitere Gruppe besonders vulnerabler Menschen sind Frauen mit Behinderungen, die einer Studie nach besonders von Gewalt in jeglicher Form betroffen sind. Neben der direkten personalen Gewalt gegen Frauen mit Behinderung sind sie vielfältigen Formen von Diskriminierung und struktureller Gewalt ausgesetzt. „Sie erfahren fast doppelt so häufig körperliche Gewalt wie nichtbehinderte Frauen: 60% berichteten von körperlicher Gewalt im Erwachsenenalter. Mit 70-90% erleben sie zudem auch häufiger psychische Übergriffe als nichtbehinderte Frauen.“([http://www.dbsv.org/fileadmin/dbsvupload/sozial/Info\\_Gewalt\\_bff\\_DBSV\\_HKBF.pdf](http://www.dbsv.org/fileadmin/dbsvupload/sozial/Info_Gewalt_bff_DBSV_HKBF.pdf))

---

3) <https://social.un.org/ageing-working-group/seventhsession.shtml>.

### III. Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Erwachsener in Deutschland

Die Schutzbedürftigkeit der Menschen kann unterschiedliche Gründe haben. In allen Fällen werden schutzbedürftige Menschen vor allem auch einen erheblichen Unterstützungsbedarf bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten haben, seien sie tatsächlicher Art oder rechtlicher Art. Die vulnerablen Erwachsenen sind dabei sehr häufig in familiäre Strukturen eingebunden, so dass Angehörige selbstverständlich in das Blickfeld der Maßnahmen genommen werden, aber auch alleinlebende zurückgezogen Menschen sind betroffen, ebenso solche die in Institutionen leben.

Überdies ergeben sich unterschiedliche Schutzhintergründe, die auf der Tätermotivation beruhen. Es gibt dabei Personen, die Lage der vulnerablen Menschen für eigene Zwecke bewusst ausnutzen, z.B. Trickdiebe, Trickbetrüger oder andere Straftäter. Daneben gibt es solche, die Gelegenheit zu einer Tat ausnutzen, weil z.B. Kontrolle fehlt. Als dritte Gruppe gibt es Personen, die unbewusst, unwissend oder im Glauben fehlender Alternativen gewaltsam Handeln.

Eine konkrete Bezifferung zur Häufigkeit von Gewalt in pflegerischen Beziehungen ist leider schwierig; die Dunkelziffer ist hoch, denn Gewalt ist ein verbreitetes Phänomen. Nach einer repräsentativen Studie der gemeinnützigen Stiftung Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP) im April 2014 gab ein Fünftel der Befragten an, bereits mit gewaltbehafteten Situationen im Kontext Pflege in Berührung gekommen zu sein.<sup>4)</sup>

---

4) [https://www.zqp.de/wp-content/uploads/Meinungsbild\\_Gewalt\\_Pflege\\_Praevention\\_Alte\\_Menschen\\_2014.pdf](https://www.zqp.de/wp-content/uploads/Meinungsbild_Gewalt_Pflege_Praevention_Alte_Menschen_2014.pdf).

## 1. Maßnahmen zum Schutz

Ein wichtiger Fokus liegt im Bereich der Prävention. Dazu spielt die Prävention durch **Informationen** eine wichtige Rolle. So gibt es eine Reihe von Internetportalen und Webseiten, die über die Fragen von Gewaltprävention und finanziellem Missbrauch aufklären und auf Hilfsangebote verweisen.

### Intervention

Wer erkennt, überwacht und verhindert Gewalt gegenüber vulnerablen Erwachsenen insbesondere in häuslicher Pflege? Es gibt in Deutschland keine Akteure mit dem unmittelbaren, gesetzlichen Auftrag, Gewalt gegen ältere Menschen zu identifizieren und zu verhindern. Es gibt dazu letzten Endes „nur“ das Betreuungsrecht mit der Möglichkeit eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens unter Beteiligung der Betreuungsbehörde, das in der Bestellung eines Betreuers mündet. Der Betreuer ist dann verantwortlich für Wahrung der Selbstbestimmung und den Schutz der Person. Die Betreuerbestellung ist aber an Voraussetzungen geknüpft (bbsH dazu XXX). Hat ein Betroffener Vorsorge durch eine entsprechende Vorsorgevollmacht getroffen, so kann auch der Bevollmächtigte die Aufgabe und die Befugnisse zum Schutz des Betroffenen haben, je nach Inhalt der Vollmacht.

Es gibt aber daneben aber Stellen, die zumindest einen mittelbaren Auftrag in diesem Problemfeld haben. Dazu gehören Anbieter von Pflegedienstleistungen, Kontrollinstanzen der Pflege und rechtliche Betreuer, es gibt überdies auch die Polizei mit einer Eingriffsbefugnis und Kontrollinstanzen der Pflege, die mit der Thematik in Berührung kommen.

## a. Prävention

### aa. Die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

Im Jahr 2005 wurde die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen (kurz Pflege-Charta) vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Zentrum für Altersfragen initiierten Arbeitsgruppe "Runder Tisch Pflege" entwickelt. Daran wirkten viele Vertreterinnen und Vertreter aus Verbänden, aus Ländern und Kommunen, Praxis und Wissenschaft mit. „Die Pflegecharta stellt heraus, dass Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf selbstverständlich die gleichen Rechte haben, wie alle anderen Menschen auch - wie sich diese Rechte aber im Alltag hilfe- und pflegebedürftiger Menschen widerspiegeln sollen, das fasst die deutsche Pflege-Charta zusammen. Die acht Artikel beschreiben zum Beispiel ganz konkret das Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatheit, auf Teilhabe am sozialen Leben und auf ein Sterben in Würde. Mit der Pflege-Charta sollen die Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen gestärkt und ihre Lebenssituation verbessert werden. Die Pflege-Charta bietet den betroffenen Menschen und ihren Angehörigen ein Maß für die Beurteilung der Pflege - und die im Bereich Pflege tätigen Menschen sollen ihre Arbeit an der Pflege-Charta bemessen. Die Pflege-Charta soll in Deutschland Ausgangspunkt für einen breit gefächerten Praxisaustausch über die Ausgestaltung würdevoller Pflege sein und Impulse für den gesamten Bereich der Pflege geben.“ (Quelle <https://www.pflege-charta.de>). Überdies ergeben sich auf der Internetseite zahlreiche Informationen und Schulungsmaterialien.

### bb. Information

Zentral gebündelt das das Zentrum für Qualität in der Pflege ( ZQP) viele wichtige Hinweise: . Hier finden sich z. B „Persönlicher Notfallplan für



pflegende Angehörige“, „Merkhilfe: Was Gewalt sein kann“ und eine Übersicht bundesweite Krisentelefone. Das Zentrum für Qualität in der Pflege ist das Wissensinstitut für die Pflege mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Qualität. Als gemeinnützige Stiftung stellt das ZQP die Arbeitsergebnisse allen Interessierten kostenlos zur Verfügung. Hier findet sich eine umfangreiche Datenbank über verschiedene Projekte. Im Hinblick auf Gewalt gegen Frauen ergeben sich auf der Webseite <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/> zahlreiche Informationen und Anlaufstellen.

### **cc. Beratung**

**Pflegeberatung** durch Pflegestützpunkte der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 7 a SGB XI) Informationen, Beratung und Unterstützung rund um die Pflege z.B. <http://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/>

Seniorenberatung

Gerontopsychiatrische Fachberatung

Psychologische Online-Beratung für pflegende Angehörige

Telefonische Beratung z. B. Alzheimer Telefon (<https://www.deutsche-alzheimer.de/>)

Daneben gibt es nicht zahlreiche Selbsthilfegruppen, durch z.B durch die Alzheimer Gesellschaft organisiert.

### **dd. Unterstützungs- und Entlastungsangebote der gesetzlichen Pflegeversicherung**

„Entlastende Hilfen

### **ee. Opferhilfe und Krisenberatung**

Pflege in Not Berlin bietet eine Beratungs- und Beschwerdestelle bei Konflikt und Gewalt in der Pflege älterer Menschen.

(<http://www.pflege-in-not.de/>)

Übersicht Krisentelefone auf dem Internetportal „Gewaltprävention in der Pflege „[http://www.pflege-gewalt.de/akute\\_notsituation.html](http://www.pflege-gewalt.de/akute_notsituation.html)

Der Verein Weißer Ring e.V. hilft Menschen, die geworden sind. Es werden Online und Telefonberatung angeboten, wie Vor Ort Beratung. (<http://weisser-ring.de/>).

Wissenschaftliche Projekte und Wissenstransfer vgl. [www.zqp.de](http://www.zqp.de) und Förderungen durch verschiedene Bundesministerien und Stiftungen.

#### **ff. Selbstkontrolle der Akteure**

Derzeit wird an systematischen Vorgehensweisen zur Selbstkontrolle der Pflegenden gearbeitet. Hierdurch sollen gerade pflegende Angehörige frühzeitig selbst erkennen können, dass sie in einer problematischen Situation sind oder hineingeraten. Ihnen werden dann Hilfe- und Beratungsangebote aufgezeigt. Checklisten und Übersichten finden sich beim Zentrum für Qualität in der Pflege <http://www.pflege-gewalt.de/checklisten.html>.

### **b. Aufsicht und Kontrolle**

#### **aa. Ambulante Pflege**

Aufsicht und Kontrolle erfolgt auch auf unterschiedlichen Ebenen. Sofern eine ambulante selbst organisierte Pflege (z.B. durch Angehörige) erfolgt und Leistungen durch die Pflegeversicherung (in der Regel Pflegegeld) erbracht werden, gibt es eine präventive Kontrolle durch eine Pflegeberatung. Die Beratung dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegfachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden und erfolgt halbjährlich. (§ 37 SGB XI)

### **bb. Stationäre Pflege**

Stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen unterliegen seit 2007 der Gesetzgebungszuständigkeit der 16 Bundesländer. In diesen Gesetzen werden Anforderungen an den Betrieb von solchen Einrichtungen näher geregelt, so findet sich z. B. im § Wohn- und Teilhabegesetz NRW § 8 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen.

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte.

(2) Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers sowie der oder des für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren. Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter schriftlich in einem Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen festlegen. In diesem Konzept ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen geregelt ist. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen.“

Diese Gesetze regeln überdies Kontrollbesuche durch die zumeist sogenannte Heimaufsicht. In NRW in § 14:

„Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

(1) Die zuständigen Behörden prüfen die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die

Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Soweit in diesem Gesetz vorgesehen, prüfen die zuständigen Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote regelmäßig in den in diesem Gesetz festgelegten Zeitabständen (Regelprüfungen). Eine Prüfung erfolgt darüber hinaus, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

(2) Die Prüfungen können unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sowie ihre verantwortlichen Beschäftigten haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. ...“

Nach § 23 des Gesetzes erfolgt einmal jährlich ein behördlicher Besuch und zwar unangemeldet

Solche Kontrollbesuche gibt es auch für Krankenhäuser mit geschlossenen psychiatrischen Stationen. Auch dies ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, zumeist in PsychKGs (Gesetze über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen). So ergibt sich in NRW in § 23 PsychKG die Regelung einer multidisziplinären Besuchskommission, die unangemeldete Kontrollbesuche in jedem Krankenhaus einmal jährlich durchführt. Daneben gibt es auch besondere Patientenbeschwerdestellen.

Überdies führt auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige nationale Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland Kontrollbesuche in Einrichtungen durch, in denen Freiheitsentziehungen erfolgen.

## IV. Erwachsenenschutzrecht

Erwachsenschutzrecht wird in Deutschland noch nicht häufig wendet. Seit 2009 ist das Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenen-schutzübereinkommen - ErwSÜ) in Deutschland in Kraft getreten. Es betrifft die internationale Anerkennung von Regelungen und Entscheidungen über Personen mit Beeinträchtigungen, die eines gesetzlichen Vertreters bedürfen. In Deutschland sind dies Betreuungssachen.

### 1. Betreuung und Vollmacht – Grundlegendes

Besonders vulnerable Menschen sind häufig auf Unterstützung durch einen rechtlichen Vertreter angewiesen. Dazu gehören die rechtlichen Angelegenheiten, z.B. das Abschließen von Verträgen, das Beantragen von Sozialleistungen oder eine Entscheidung über ärztliche Behandlungsmaßnahmen, den Wohnort und die Wahrnehmung eigener Rechte. Der Unterstützungsbedarf variiert bei den pflegebedürftigen/vulnerablen Menschen naturgemäß sehr stark und ist immer individuell zu bestimmen. Unterstützung gibt es in verschiedenen Formen. Das Recht sieht zwei Unterstützungsformen vor, die mit einer Vertretungsbefugnis verbunden sind. Das bedeutet, dass in diesen Fällen stellvertretend für den Pflegebedürftigen/Vulnerablen gehandelt werden kann. Unterstützung kann es sein, eine Entscheidung des pflegebedürftigen Menschen umzusetzen. Sie kann aber auch bis zur Entscheidungsübernahme reichen, wenn der Betroffene nicht mehr äusserungs- oder entscheidungsfähig ist. Besonders wichtig ist, dass weder das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht noch die gerichtliche Entscheidung über eine Betreuerbestellung Aussagen dazu machen, ob der Pflegebedürftige selbst entscheiden kann oder nicht. Der Betroffene behält seine

Entscheidungszuständigkeit und er ist an allen Entscheidungen zu beteiligen, solange er dies möchte und äusserungsfähig ist. (§ 1901 BGB)

Die Kompetenzen und Fähigkeiten von vulnerablen Menschen mit Behinderungen werden, insbesondere wenn eine Demenz vorliegt, aber auch bei Menschen mit geistigen Behinderungen, viel zu häufig unterschätzt. Gleichzeitig werden Handlungskompetenzen ihrer Vertreter überschätzt. Es kommt daher, z.B. gegenüber Ärzten oder auch in finanziellen Fragen häufig dazu, dass pflegebedürftige Menschen nicht mehr an Entscheidungen partizipieren. Dabei ist zu beachten, dass sich eine Betreuerbestellung nicht auf die rechtliche Handlungsfähigkeit eines betreuten Menschen auswirkt. Die Betreuerbestellung hat **keine konstitutive Wirkung**. Nur ein zusätzlich angeordneter Einwilligungsvorbehalt kann ein Zustimmungsbedürfnis des Betreuers zur Folge haben und dies nur im Bereich der Willenserklärungen.

Für Einwilligungen in medizinische Maßnahmen kommt es immer auf die aktuell vorhandene konkrete Einwilligungsunfähigkeit des betreuten Menschen an. Nur in diesem Fall ist der Betreuer/Bevollmächtigte überhaupt entscheidungsbefugt (§ 630 d BGB). Diese Feststellungen sind für jeden Einzelfall zu treffen.

Eine Beteiligung an Entscheidungen ist für die Lebensqualität von hilfebedürftigen insgesamt sehr wichtig und so ist der unterlassene Einbezug des Menschen um den es geht auch eine Form der Gewalt. Betreuer und Bevollmächtigte haben die Aufgabe, Vulnerable/Pflegebedürftige bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass ihre Wünsche, Fähigkeiten und Interessen berücksichtigt werden. Vielfach fehlt es den Dritten an Kommunikationsfähigkeiten, sich gegenüber Pflegebedürftigen verständlich auszudrücken. Betreuer und Bevollmächtigte müssen dafür sorgen, dass die pflegebedürftigen Menschen nicht in ihren Informationen und Entscheidungsrechten übergangen werden (Artikel 12 der Behindertenrechtskonvention der UN)

## 2. Wie kommt es zu einer rechtlichen Betreuung?

Einen rechtlichen Betreuer erhält ein Mensch durch einen Beschluss des Betreuungsgerichts. Das Betreuungsgericht ist dabei an die Verfahrensvorschriften des FamFG gebunden, materiell-rechtlicher geben sich die Regelungen aus §§1896 ff. BGB. Für das Betreuungsverfahren ergeben sich in §§ 271 FamFG besondere Vorschriften. Für alle Maßnahmen mit Freiheitsentziehung und ärztlichen Zwangsmaßnahmen ergeben sich in §§ 312 FamFG nochmal gesonderte Regelungen.

Der Betroffene kann selbst einen Antrag auf Betreuung stellen (1896 Abs. 1 BGB) stellen oder Dritte (Angehörige, Sozialdienste) können dem Gericht einen Hinweis erteilen, dass dann von Amts wegen zu ermitteln hat. Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers, ist das jemand krankheits- oder behinderungsbedingt seine Angelegenheiten nicht besorgen kann und somit einen Unterstützungsbedarf hat. Das Betreuungsgericht prüft, ob die Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung vorliegen. (§ 1896 BGB) Dabei wird auch geschaut, ob soziale Hilfen ausreichen oder ob eine noch Vollmacht erteilt werden kann (§ 1896 Abs. 2 BGB). Liegen alle Voraussetzungen vor, so hat der Betroffene einen Rechtsanspruch auf rechtliche Betreuung. Abwehren kann er eine Betreuung mit seinem entgegenstehenden freien Willen oder der Erteilung einer Vollmacht.

Im Bestellungsverfahren hört der Betreuungsrichter den Betroffenen selbst an, um seine Fähigkeiten und Wünsche in Erfahrung zu bringen. (§ 278 FamFG)

### a. Sozialbericht der Betreuungsbehörde und andere Hilfen

Außerdem wird die **Betreuungsbehörde** angehört, die einen Sozialbericht zu erstellen hat (§ 279 Abs. 1 FamFG). Die Behörde soll vor der Bestellung eines Betreuers insbesondere zu folgenden Kriterien angehört werden:

persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,  
Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer  
Hilfen (§1896 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),  
Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der  
Ehrenamtlichkeit (§1897 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und  
diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

Die Frage nach den anderen Hilfen ist immer wieder Gegenstand von  
Diskussionen. Dabei ist fraglich, wo genau die Abgrenzung zwischen  
rechtlicher und sozialer Betreuung verläuft. Häufig ist aber auch das Angebot  
von anderen Hilfen vor Ort nicht immer gegeben.

Nach dem Betreuungsbehördengesetz (§4) haben die Betreuungsbehörden  
auch andere Hilfen zu vermitteln. Dies ein wichtiges Mittel, den Vorrang anderer  
Hilfen vor der Betreuung und damit den Assistenzgedanken der UN-BRK besser  
zu verwirklichen. Es kommt daher entscheidend darauf an, dass und wie diese  
gesetzliche Aufgabe von den Betreuungsbehörden umgesetzt wird.

Als Unterstützungen (ohne Vertretungsmacht) kommen je nach Bedarf z.B.  
verschiedene Sozialleistungen in Betracht:

Betreutes Wohnen (§§ 53 ff. SGB XII, ggf. § 67 SGB XII), Seit 1.1.2017  
Bundesteilhabegesetz  
Soziotherapie, § 37 a SGB V  
Pflegerberatung, § 7 a SGB XI  
Reha-Beratung, § 22 SGB IX  
Persönliches Budget, § 17 SGB IX  
Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII  
Hilfen ambulanter Dienste z.B. im Pflegeheim, Akutkrankenhaus oder  
Psychiatrischer Klinik, aber die Eignung ist fraglich  
§ 31 LKHG  
§ 7 WTPG



## b. Sachverständigengutachten

Daneben ist ein fachärztlicher Sachverständiger mit einem Gutachten über den Betroffenen zu beauftragen. Nach § 280 FamFG muss der Arzt Facharzt für Psychiatrie sein oder Erfahrungen auf dem Gebiet haben. Das Gutachten hat sich auf folgende Bereiche zu erstrecken:

- das Krankheitsbild einschließlich der Krankheitsentwicklung,
- die durchgeführten Untersuchungen und die diesen zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse,
- den körperlichen und psychiatrischen Zustand des Betroffenen,
- den Umfang des Aufgabenkreises und
- die voraussichtliche Dauer der Maßnahme.

Eine Betreuerbestellung gegen den Willen kommt nur ausnahmsweise in Betracht und nur dann wenn der Betroffene zur Frage der Betreuerbestellung keinen freien Willen bilden kann. Dazu muss ein unabweisbarer Schutzbedarf bestehen und der Pflegebedürftige kann diese die Gefahrensituation nicht erkennen, weil seine Fähigkeit zur freien Willensbestimmung ausgeschlossen ist. (§ 1896 BGB).

Die rechtliche Betreuung ist damit auch ein **Schutzinstrument**. Geschützt werden soll die Autonomie des betreuten Menschen und erreicht werden soll eine Lebens- und Versorgungssituation, die den Vorstellungen und der Würde des pflegebedürftigen Menschen entspricht. Dies ist bedeutsam bei abnehmenden Kommunikationsfähigkeiten. Der Betreuer hat bei Entscheidungen immer Wünsche und Präferenzen zu berücksichtigen, er muss den Wünschen gar entsprechen sofern diese dem subjektiven Wohl nicht zu wieder laufen (§1901 Abs. 3 BGB). Die Menschen können daher Wünsche und Präferenzen zur Lebensgestaltung schon vorzeitig in einer Betreuungsverfügung

niederlegen, die dann von einem späteren Betreuer zu beachten sind. Kann die betreute Person nicht mehr an der Entscheidung mitwirken, muss der Betreuer immer überlegen, welche Entscheidung der Pflegebedürftige treffen würde, wenn es den könnte. Das ist die Handlungsleitlinie, wenn dies möglich und zumutbar ist.

Das Denken in Alternativen ist für Betreuer wichtig, dazu können sich auch bei den Betreuungsvereinen, von Betreuungsbehörden und vom Betreuungsgericht beraten lassen. Die Betreuungsvereine nehmen bei der Beratung und Begleitung von Angehörigen aber eine besonders wichtige Rolle ein.

### 3. Schutz und Aufsicht im Rahmen einer Betreuung

Pflegebedürftige und besonders vulnerable Menschen mit Unterstützungsbedarf werden häufig Schwierigkeiten haben, die Personen, die sie pflegen und betreuen, zu überwachen. Es ist daher von überragender Bedeutung, dass der Betreuer immer das Wohl des Betreuten im Blick hat, dessen Wünsche, Rechte und Interessen berücksichtigt und diese auch gegenüber (gewaltausübenden) Pflegepersonen vertritt.

Als präventive Maßnahme haben die **Betreuungsvereine** die Aufgaben ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte (also auch Familienangehörige) zu beraten und zu unterstützen. Dazu ist es wichtig, dass diese bereits im gerichtlichen Verfahren über diese Angebote informiert werden.

Das **Betreuungsgericht** ist mit der Aufsicht und der Überwachung des Betreuers beauftragt (§§ 1908i, 1839 BGB). Der Betreuer hat dem Gericht regelmäßig zu berichten und jährlich Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu legen (§§ 1908i, 1840 BGB). Für gravierende Entscheidungen, wie z.B. den Verkauf eines Hauses, die Kündigung einer Wohnung, bei gefährlichen

medizinischen Behandlungen oder bei Freiheitsentziehungen, muss der Betreuer immer die **Genehmigung des Gerichts** einholen, um handeln zu können. So kann das Gericht präventiv prüfen, ob der Betreuer pflichtgemäß handelt und kann eingreifen, wenn dies nicht so ist. Dieses Genehmigungserfordernis gilt auch bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen die nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig sind (§1906 III a BGB, der zeit in Überarbeitung) und sogenannten Freiheits entziehenden Maßnahmen (Fixierungen, Bettgitter, Stecktische, medikamentöse Sedierung) §1906 Abs. 4 BGB. Für diese schwerwiegenden grund rechts eingreifenden Maßnahmen richtet sich das gerichtliche Genehmigungsverfahren nach §§312 ff FamFG und erfordert regelmäßig eine medizinischen Sachverständigen gutachten, oder ein ärztliches Zeugnis und die Bestellung eines Verfahrens pflegers.

Der Vulnerabele/Pflegebedürftige oder seine Vertrauenspersonen können sich daher an das Betreuungsgericht wenden, wenn sie missbräuchliches Handeln des Betreuers bemerken, aber auch wenn der Betreuer nichts unternimmt, obwohl ein Handlungsbedarf besteht. Das Gericht muss bei Pflichtwidrigkeiten der Betreuer einschreiten und kann, wenn es notwendig ist, den Betreuer entlassen und eine andere Person bestellen. Das Gleiche gilt übrigens, wenn ein Bevollmächtigter die Vollmacht missbraucht und z.B. Geld veruntreut oder die Pflege nicht ausreichend organisiert. Auch hier hat das Betreuungsgericht einzuschreiten.

#### 4. Vorgehen in einer Gewaltsituation

Häufig sind Pflegende auch gleichzeitig die Betreuer oder Bevollmächtigter.

Für den Fall einer gewalthaften oder missbräuchlichen Pflegesituation, ist diese Konstellation nicht geeignet, die Schutzinteressen des Pflegebedürftigen zu sichern.

In anderen Fällen sind Betreuer oder Bevollmächtigter vielleicht nicht in der

Lage die Interessen des Pflegebedürftigen zu vertreten, oder es gibt es noch gar keinen Betreuer oder Bevollmächtigten.

In einer Gewaltsituation können Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht eingeschaltet werden, um eine Intervention zu veranlassen. In vielen Fällen wird es ein neutraler Betreuer für den Pflegebedürftigen bestellt werden müssen, der seinen Schutzinteressen wahrnimmt. Dies wird wegen der Komplexität einer derartigen Situation häufig ein Berufsbetreuer sein. Dieser Betreuer hat wiederum zum Wohl des pflegebedürftigen Menschen zu handeln und dabei dessen Wünsche zu berücksichtigen. Für den Fall, dass die häusliche Pflegesituation dem Wohl des Betroffenen widerspricht kann der Betreuer eine anderweitige Unterbringung in einer betreuten Wohnform organisieren. Häufig wird dies in Notsituationen schnell zu veranlassen ein, ggf. ist eine Behandlung in einem Krankenhaus nötig. Ein Betreuer kann mittels Aufenthaltsbestimmungsrecht oder Umgangsbestimmungsrecht die Maßnahmen auch gegenüber Dritten durchsetzen, die sich z.B. weigern den pflegebedürftigen Menschen gehen zu lassen.

Ein Umzug in ein Pflegeheim ist gegen den Willen des Pflegebedürftigen ist nicht zulässig. Will der Betroffene in der Wohnung bleiben und gibt es die Möglichkeit eine ambulante Pflege zu organisieren, wäre mit Hilfe von Polizei und Gericht, die Wegweisung der gewaltausübenden Person aus der Wohnung zu organisieren. Eine Maßnahme gegen den Willen ist nur im Ausnahmefall in Form einer geschlossenen Unterbringung möglich, an die eine ganz erhebliche Lebens- oder Leibgefahr vorliegt.

## ■ Quelle ■

7. Altenbericht S. 185, Quelle: [www.siebter-altenbericht.de](http://www.siebter-altenbericht.de).

ZQP: <http://www.pflege-gewalt.de/hintergrund-artikel/was-gewalt-in-der-pflege-ist-kopie.html>

<https://social.un.org/ageing-working-group/seventhsession.shtml>.

[https://www.zqp.de/wp-content/uploads/Meinungsbild\\_Gewalt\\_Pflege\\_Praevention\\_Alte\\_Menschen\\_2014.pdf](https://www.zqp.de/wp-content/uploads/Meinungsbild_Gewalt_Pflege_Praevention_Alte_Menschen_2014.pdf).

Übersicht über alle Gesetze unter <http://www.biva.de/gesetze/laenderheimgesetze/>

<http://www.nationale-stelle.de/nationale-stelle.html>.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Überblick über die Genehmigungspflichten unter: <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Genehmigungspflichten>.